

Wahlkampfabkommen 1980

Wortlaut, Geschäftsordnung für die Gemeinsame Schiedsstelle, gemeinsamer Brief der Generalsekretäre und Entstehungsgeschichte

Die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien haben am 19. März 1980 in Bonn ein Wahlkampfabkommen für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag abgeschlossen. Hierzu stellt CDU-Generalsekretär Dr. Heiner Geißler fest:

Wahlkämpfe sind Bestandteil der den Parteien nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben. Nach unserem Grundgesetz geht die Staatsgewalt vom Volke aus; sie wird auch in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Auch im Wahlkampf darf der demokratische Grundkonsens und der Konsens über die politischen Werte, die in der Verfassung niedergelegt sind, nicht beschädigt werden. Die politische Gegnerschaft bedeutet nicht Feindschaft. Die Union versteht Wahlkämpfe nicht als Vernichtungsfeldzüge, sondern als Wettbewerb um die besten Ideen und Lösungen.

Die Union wird deshalb einen fairen und sachlichen Wahlkampf führen. Gemeinsam mit den anderen im Bundestag vertretenen Parteien verpflichtet das Wahlkampfabkommen, auf gegenseitige Verunglimpfungen, organisierte Störungen von Veranstaltungen, Entfernung von Plakaten, Verwendung von gefälschtem Werbematerial und ungebetene Wahlhilfe zu verzichten.

Das Wahlkampfabkommen will helfen, die Chancengleichheit der Opposition mit den Regierungsparteien zu erreichen. Dazu gehört, daß die Parteien im Wahlkampf kein Material aus der Öffentlichkeitsarbeit der Regierungen von Bund und Ländern verwenden und daß sich ihre Repräsentanten entsprechend den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes verhalten.

Die Vorstellungen der CDU für eine wirksame Begrenzung der Wahlkampfkosten sind voll berücksichtigt worden; eine „Materialschlacht“ wird es nicht geben.

Die vereinbarte Gemeinsame Schiedsstelle ist ein Beweis für die Ernsthaftigkeit des Willens der Parteien, sich an die getroffenen Vereinbarungen zu halten. Als Mitglied für die Gemeinsame Schiedsstelle hat die CDU Herrn Prof. D. Dr. Eugen Gerstenmaier als Mitglied und Staatsminister a. D. Otto Theisen als Ersatzmitglied benannt. Herr Bischof D. Hermann Kunst, langjähriger Beauftragter des Rates der EKD in Bonn, hat sich bereit erklärt, den Vorsitz der Gemeinsamen

Wahlkampfabkommen

für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Jahre 1980

Die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, vertreten durch ihre Vorstände, diese vertreten durch:

für die CDU Generalsekretär Dr. Heiner Geißler,
Friedrich-Ebert-Allee 73—75, 5300 Bonn 1,

für die CSU Generalsekretär Dr. Edmund Stoiber,
Nymphenburger Straße 52—64, 8000 München 2,

für die FDP Generalsekretär Günter Verheugen,
Baunscheidtstraße 15, 5300 Bonn 1,

für die SPD Bundesgeschäftsführer Egon Bahr,
Ollenhauerstraße 1, 5300 Bonn 1,

nachstehend „die Parteien“ genannt,

schließen folgende Vereinbarungen, die ausschließlich für die Bundestagswahl 1980 gelten.

Abschnitt I

Führung eines fairen und sachlichen Wahlkampfes

§ 1

Die Parteien verpflichten sich, den Wahlkampf für die Wahlen zum Deutschen Bundestag in fairer und sachlicher Weise zu führen.

Schiedsstelle zu übernehmen. Er besitzt das uneingeschränkte Vertrauen der Parteien.

Ich habe anlässlich der Pressekonferenz zum Wahlkampfabkommen erklärt, daß sich weitere demokratische Parteien, die in den Landtagen vertreten sind, an dem Wahlkampfabkommen beteiligen können.

Ich richte an alle Gliederungen der CDU und ihre Amts- und Mandatsträger die Bitte, auf die Einhaltung des Wahlkampfabkommens hinzuwirken. Das Abkommen tritt am 1. Juli 1980, die zwischen den Parteien vereinbarte Kostenbegrenzung am 31. März 1980 in Kraft.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände. Die Parteien

- verzichten auf jede Art von persönlicher Verunglimpfung und Beleidigung,
- verzichten auf die Verbreitung von Behauptungen über andere Parteien, die geeignet sind, diese zu verunglimpfen,
- verpflichten sich, organisierte Störungen von Wahlveranstaltungen der anderen Parteien zu unterlassen und sich auch nicht an solchen Störungen durch Dritte zu beteiligen,
- werden ihre Mitglieder auffordern, Plakate anderer Parteien nicht zu entfernen oder zu beschädigen. Sie erklären sich bereit, sich gegenseitig bei der strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfolgung derartiger Delikte zu unterstützen,
- verpflichten sich, die Verwendung jeglichen Werbematerials zu unterlassen, durch die die Adressaten über den Urheber irreführt werden können,
- verpflichten sich, sich von Äußerungen Dritter zu distanzieren, die in Publikationen oder in sonstiger Weise öffentlich unwahre, verleumderische oder beleidigende Behauptungen erheben und diese gleichzeitig mit einer Unterstützungserklärung für eine der Parteien verbinden.

§ 2

Die Parteien verpflichten sich, gemeinsam an die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger zu appellieren, Wahlanzeigen nur dann anzunehmen und zu veröffentlichen, wenn der Auftraggeber klar erkennbar ist.

§ 3

Die Parteien gehen davon aus, daß die Regierungen des Bundes und der Länder bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit vor der Bundestagswahl die Grenzen beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 1977 über die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aufgestellt hat. Dementsprechend werden die Parteien im Interesse ihrer Chancengleichheit Materialien der Öffentlichkeitsarbeit der Regierungen von Bund und Ländern nicht im Wahlkampf verteilen oder in anderer Weise planmäßig für Zwecke der Wahlwerbung verwenden.

§ 4

(1) Die Parteien werden gesellschaftlich bedeutsame Gruppen sowie die Presse und die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten in gemeinsamen Briefen

über dieses Wahlkampfabkommen informieren und an sie appellieren, sich bis zum Tag der Bundestagswahl ganz besonders um eine faire, umfassende und ausgewogene Unterrichtung und Kommentierung zu bemühen.

(2) Die Parteien setzen voraus, daß sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten gerade während des Bundestagswahlkampfes entsprechend den für sie geltenden Gesetzen verhalten. Die Parteien ihrerseits werden gegenüber diesen Anstalten jeden unzulässigen Einfluß unterlassen.

§ 5

Die Parteien gehen davon aus, daß sich ihre Repräsentanten einschließlich ihrer Mitglieder in den Regierungen von Bund und Ländern entsprechend den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes verhalten.

Abschnitt II

Wahlkampfkostenbegrenzung

§ 6

Die Parteien erklären, für die Zeit ab 31. März 1980 ihre jeweiligen Wahlkampfkosten für die Bundestagswahl 1980 wie folgt zu begrenzen:

- a) die CDU auf 36,0 Mill. DM,
- b) die CSU auf 9,0 Mill. DM,
- c) die FDP auf 8,0 Mill. DM,
- d) die SPD auf 40,0 Mill. DM.

§ 7

Die Parteien verpflichten sich, ihre zentrale kommerzielle Plakatwerbung ab 1. September 1980 auf zwei Dekaden zu begrenzen.

§ 8

Unter § 7 fallen keine Werbemaßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene sowie Einladungen zu Kundgebungen und Versammlungen. Es sind weiter nicht betroffen die Werbung zu Parteitag sowie Zielgruppenaktionen.

§ 9

Auf jede Form von Luftwerbung sowie auf jede kommerzielle Fernseh- und Rundfunkwerbung, auch durch Sender, die außerhalb des Bundesgebietes stationiert sind, wird verzichtet.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, bis zum 30. September 1981, jeweils getrennt, öffentlich über Höhe und Zusammensetzung ihrer zentralen finanziellen Aufwendungen für den Bundestagswahlkampf 1980 Rechenschaft zu geben. Dieser Rechenschaftsbericht muß von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 30 und 31 des Parteiengesetzes geprüft werden.

Abschnitt III

Gemeinsame Schiedsstelle

§ 11

- (1) Zur Einhaltung dieses Abkommens wird eine Gemeinsame Schiedsstelle gebildet.
- (2) Die Gemeinsame Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Jede Partei dieses Abkommens beruft je einen Beisitzer und ein Ersatzmitglied. Der unabhängige Vorsitzende wird von den Parteien durch einstimmigen Beschluß gewählt.

§ 12

- (1) Die Gemeinsame Schiedsstelle tritt auf Verlangen einer oder mehrerer Gesamtparteien innerhalb von drei Tagen zusammen.
- (2) Die Gemeinsame Schiedsstelle ist verpflichtet, nach Durchführung der mündlichen Verhandlung innerhalb einer Woche mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zu entscheiden.
- (3) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Die Mitglieder der Gemeinsamen Schiedsstelle haben die Beteiligten zu hören und den der Streitigkeit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Sie können zur Ermittlung des Sachverhalts Zeugen und Sachverständige hören. Jeder Beteiligte kann an andere

Beteiligte sowie an Zeugen und Sachverständige Fragen zur Ermittlung des Sachverhalts stellen.

(4) Die Kosten der Gemeinsamen Schiedsstelle werden von den Parteien zu jeweils gleichen Teilen getragen.

(5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Schiedsstelle, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

§ 13

Die Entscheidungen der Gemeinsamen Schiedsstelle sind unverzüglich in den Pressediensten der betroffenen Parteien zu veröffentlichen.

§ 14

Die Anrufung der Gemeinsamen Schiedsstelle bleibt von der Anrufung der ordentlichen Gerichte unberührt. Eine Aussetzung des Verfahrens der Gemeinsamen Schiedsstelle bis zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Parteien stimmen darin überein, daß politische Auseinandersetzungen grundsätzlich politisch und möglichst nicht auf dem Wege von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen werden sollen.

§ 16

Die Parteien werden in ihren Gliederungen und Wahlkreisorganisationen auf die Einhaltung dieses Wahlkampfabkommens hinwirken.

§ 17

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Heiner Geißler
Günter Verheugen

Dr. Edmund Stoiber
Egon Bahr

Geschäftsordnung

für die Gemeinsame Schiedsstelle von CDU, CSU, FDP und SPD zur Bundestagswahl 1980

§ 1

Entscheidungen über die Einhaltung des Wahlkampfabkommens für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Jahre 1980 trifft nach § 11 des Wahlkampfabkommens eine Gemeinsame Schiedsstelle.

§ 2

Die Gemeinsame Schiedsstelle wird nur auf Antrag einer oder mehrerer Gesamtparteien tätig, wenn nach deren Überzeugung ein Verstoß gegen das Abkommen vorliegt.

§ 3

Jede Partei benennt innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Wahlkampfabkommens je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die Gemeinsame Schiedsstelle. Die Parteien geben innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung dieses Abkommens den Namen und die Anschrift ihres Parteibevollmächtigten bekannt.

§ 4

Die Gemeinsame Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die vier von den Parteien benannten Beisitzer, im Verhinderungsfalle die jeweiligen Ersatzmitglieder, anwesend sind. Wird die Sitzung innerhalb von einer Woche mit derselben Tagesordnung wiederholt, ist die Gemeinsame Schiedsstelle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreter beschlußfähig.

§ 5

(1) Anträge an die Gemeinsame Schiedsstelle sind gleichzeitig zu richten an die Mitglieder der Gemeinsamen Schiedsstelle unmittelbar, die Parteibevollmächtigten.

(2) Schriftliche Erwidierungen können in gleicher Weise bis zur mündlichen Verhandlung eingereicht werden.

§ 6

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung im Einvernehmen mit den Beisitzern fest; die mündliche Verhandlung muß in Bonn an einem neutralen Ort durchgeführt werden. Der Vorsitzende veranlaßt die Ladung aller Beteiligten sowie etwaiger Zeugen und Sachverständiger; er entscheidet nach seinem Ermessen über die Art der Ladung. Mündliche Verhandlungen vor der Gemeinsamen Schiedsstelle können im Einvernehmen aller Beteiligten öffentlich durchgeführt werden.

§ 7

Die Gemeinsame Schiedsstelle trifft eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen das Wahlkampfabkommen vorliegt oder nicht vorliegt. Diese Entscheidung ist mit einem schriftlichen Tenor und einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.

§ 8

Die Gemeinsame Schiedsstelle kann in geeigneten Fällen auf eine gütliche Einigung hinwirken.

§ 9

Die Gemeinsame Schiedsstelle kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine Entscheidung auf Nichtbefassung in Fällen von offensichtlicher Unbegründetheit, Geringfügigkeit oder mißbräuchlicher Rechtsausübung treffen. Die Parteien sind nicht verpflichtet, eine solche Entscheidung zu veröffentlichen.

§ 10

Die Gemeinsame Schiedsstelle gibt das Ergebnis der Verhandlung den Parteien bekannt; Antragsteller und Antragsgegner sind zur Veröffentlichung in ihren Pressediensten verpflichtet.

§ 11

(1) Das Verfahren vor der Gemeinsamen Schiedsstelle ist gebührenfrei.

(2) Kosten und Auslagen, auch für Zeugen und Sachverständige, haben alle Beteiligten jeweils selbst zu tragen.

§ 12

Alle weiteren Regelungen über ihr Verfahren trifft die Gemeinsame Schiedsstelle einvernehmlich selbst.

Gemeinsamer Brief der Generalsekretäre

Aufgrund von § 4 des Wahlkampfabkommens wurde nachfolgender Brief an 22 Persönlichkeiten gerichtet (siehe Liste Seite 10).

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Christlich Demokratische Union Deutschlands
Christlich Soziale Union
Freie Demokratische Partei

An den
Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz
Herrn Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln
Kaiserstraße 163
5300 Bonn 1

Bonn, den 19. März 1980

Sehr geehrter Herr Kardinal!

Die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien haben ein Abkommen für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag abgeschlossen, dessen vollständigen Text Ihnen die Unterzeichner zur gefälligen Kenntnisnahme übersenden.

Die Parteien haben sich erstmals seit dem Jahre 1969 wieder über ein Abkommen verständigen können, den bevorstehenden Bundestagswahlkampf nach vereinbarten Regeln fair und sparsam zu führen, über deren Einhaltung eine Gemeinsame Schiedsstelle wacht. Die Unterzeichner sind dabei auch übereingekommen, gesellschaftlich bedeutsame Gruppen sowie die Presse und die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten in gemeinsamen Briefen über dieses Wahlkampf-abkommen zu informieren und an sie zu appellieren, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten um ein entsprechendes eigenes und unterstützendes Verhalten zu bemühen.

Die Parteien wollen mit diesem Abkommen einen Beitrag leisten, wie er ihrer im Grundgesetz beschriebenen Aufgabe entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Egon Bahr
Dr. Edmund Stoiber

Dr. Heiner Geißler
Günter Verheugen

Liste der angeschriebenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

1. An den
Vorsitzenden der
Deutschen Bischofskonferenz
Herrn Joseph Kardinal Höffner
Erzbischof von Köln
Kaiserstraße 163
5300 Bonn 1
2. An den
Vorsitzenden des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrn Bischof Prof. D. Eduard Lohse
Herrenhäuser Straße 2a
3000 Hannover 21
3. An den
Vorsitzenden des Zentralrats
der Juden in Deutschland
Herrn Werner Nachmann
Fischerstraße 49
4000 Düsseldorf 30
4. An den
Vorsitzenden des
Deutschen Gewerkschaftsbundes
Herrn Heinz-Oskar Vetter
Hans-Böckler-Straße 39
4000 Düsseldorf 30
5. An den
Vorsitzenden der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Herrn Hermann Brandt
Karl-Muck-Platz 1
2000 Hamburg 36
6. An den
Vorsitzenden des
Deutschen Beamtenbundes
Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes
Herrn Alfred Krause
Dreizehnmorgenweg 36
5300 Bonn 2
7. An den
Präsidenten der
Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Herrn Otto Esser
Oberländer Ufer 72
5000 Köln 51
8. An den
Präsidenten des Bundesverbandes
der Deutschen Industrie e. V.
Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Rolf Rodenstock
Oberländer Ufer 84—88
5000 Köln 51
9. An den
Präsidenten des
Zentralverbandes des
Deutschen Handwerks
Herrn Paul Schnitker
Johanniterstraße 1
5300 Bonn 1
10. An den
Präsidenten des
Deutschen Bauernverbandes e. V.
Herrn Constantin Freiherr Heereman
von Zuydtwyck
Godesberger Allee 142—148
5300 Bonn 2
11. An den
Präsidenten des Deutschen
Industrie- und Handelstages
Herrn Otto Wolff von Amerongen
Adenauerallee 148
5300 Bonn 1
12. An den
Vorsitzenden des
Deutschen Bundesjugendringes
Herrn Konrad Gilges
Haager Weg 44
5300 Bonn 1

13. An die
Vorsitzende des Deutschen Frauenrates
Bundesvereinigung deutscher
Frauenverbände und Frauengruppen
gemischter Verbände e. V.
Frau Irmgard von Meibom
Augustastr. 42
5300 Bonn 2
14. An den
Vorsitzenden des Deutschen
Journalisten-Verbandes e. V.
Herrn Dr. Manfred Buchwald
Bennauerstraße 60
5300 Bonn 1
15. An den
Vorsitzenden der
Deutschen Journalisten-Union
in der IG Druck und Papier
Herrn Eckart Spoo
Friedrichstraße 15
7000 Stuttgart 1
16. An den
Vorsitzenden der
Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB
Herrn Alfred Horné
Klarastraße 19
8000 München 19
17. An den
Präsidenten des Bundesverbandes
Deutscher Zeitungsverleger e. V.
Herrn Dr. Johannes Binkowski
Riemenschneiderstraße 10
5300 Bonn 2
18. An den
Präsidenten des Bundesverbandes
Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.
Herrn Alfred Strothe
Buschstraße 85
5300 Bonn 1
19. An den
Intendanten des
Zweiten Deutschen Fernsehens
Herrn Karl-Günther von Hase
Essenheimer Landstraße
6500 Mainz-Lerchenberg
20. An den
Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen Rundfunk-
anstalten der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Intendant Reinhold Vöth
Rundfunkplatz 1
8000 München 2
21. An den
Generalsekretär
des Deutschen Presserates
Herrn Egon Freiherr von Mauchenheim
Wurzerstraße 46
5300 Bonn 2
22. An den
Vorsitzenden des Christlichen
Gewerkschaftsbundes Deutschlands
Herrn Günter Volmer
Rheinweg 97
5300 Bonn 1

Entstehungsgeschichte des Wahlkampfabkommens 1980

15. 10. 1979: CDU-Generalsekretär Dr. Geißler erklärt die Bereitschaft der CDU, jederzeit über ein Wahlkampfabkommen zu verhandeln, betont jedoch Verantwortung der jeweiligen Parteiführungen für deren Wahlkampfstil; Dr. Geißler spricht sich für eine sorgfältige Prüfung des Vorschlags für eine „unabhängige Schiedsstelle“ aus und erhebt im übrigen Forderungen nach wirksamen Kostenbegrenzungen für einen sparsamen Wahlkampf unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.

- 20. 11. 1979:** CDU-Generalsekretär Dr. Geißler übermittelt ausformulierten Entwurf eines Wahlkampfabkommens 1980 an SPD-Bundesgeschäftsführer Bahr, CSU-Generalsekretär Dr. Stoiber und FDP-Generalsekretär Verheugen; zugleich spricht er eine Einladung für ein gemeinsames Gespräch im Konrad-Adenauer-Haus aus.
- 18. 12. 1979:** Gemeinsames Gespräch von Dr. Geißler, Dr. Stoiber, Bahr und Verheugen bei der CDU über ein Wahlkampfabkommen; SPD-Bundesgeschäftsführer Bahr legt einen eigenen ausformulierten Entwurf eines Wahlkampfabkommens vor.
- 14. 1. 1980:** CDU-Bundesvorstand bekräftigt frühere Beschlüsse von Bundesausschuß und Bundesvorstand der CDU, in denen ein umfassendes Fairneßabkommen und weitere Wahlkampfbeschränkungen für 1980 verlangt werden; CDU-Bundesvorstand erhebt inhaltliche Forderungen für ein möglichst bald abzuschließendes Wahlkampfabkommen.
- 16. 1. 1980:** Unter Leitung von CDU-Bundesgeschäftsführer Fink findet im Konrad-Adenauer-Haus ein Fachgespräch sachkundiger Mitarbeiter der Partezentralen von CDU, CSU, FDP und SPD über die beiden Entwürfe des Wahlkampfabkommens statt; in 6 Punkten werden Meinungsverschiedenheiten festgestellt, die in einem erneuten Generalsekretärs-Gespräch politisch zu entscheiden sind, im übrigen wird sachlich und textlich Übereinstimmung erzielt.
- 4. 2. 1980:** Gemeinsames Gespräch Dr. Stoiber, Dr. Geißler, Bahr und Verheugen in München, CSU-Landesleitung; Bestätigung der am 16. 1. 1980 geleisteten Vorarbeiten sowie übereinstimmende Entscheidung von 3 politischen Differenzpunkten.
- 13. 2. 1980:** Gemeinsames Gespräch Verheugen, Dr. Geißler, Dr. Stoiber und Bahr in Bonn, Thomas-Dehler-Haus; Klärung der noch offenen 3 politischen Differenzpunkte sowie Einigung über das weitere Verfahren, vorbehaltlich der Zustimmung der Parteivorstände bzw. Präsidien von CDU, CSU, FDP und SPD.
- 25. 2. 1980:** CDU-Bundesvorstand begrüßt und unterstützt ausdrücklich den Abschluß eines Wahlkampfabkommens 1980 und verbindet damit seine Erwartung eines fairen Wahlkampfes der Sachargumente.
- 19. 3. 1980:** Gemeinsames Gespräch Bahr, Dr. Geißler, Dr. Stoiber und Verheugen in Bonn, Erich-Ollenhauer-Haus; abschließende Prüfung, Verabschiedung und Unterzeichnung des Wahlkampfabkommens für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag im Jahre 1980.